

TE Vwgh Beschluss 2014/10/27 2012/04/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §38;

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und Hofrat Dr. Kleiser sowie Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, in der Beschwerdesache des Ö in W, vertreten durch MMag.Dr. Claus Casati, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1b/17, gegen den Bescheid des Bundesvergabeamts vom 27. September 2012, Zl. F/0005-BVA/02/2012-28, betreffend vergaberechtliche Nachprüfung (weitere Partei: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), mitbeteiligte Partei:

K. GmbH in B), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG idFBGBl. I Nr. 122/2013 sind, soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) nicht anderes bestimmt ist, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu. 1. Gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, sind, soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) nicht anderes bestimmt ist, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

2. Der Beschwerdeführer führte ein Beschaffungsverfahren mit geladenen Bietern für die Lieferung von drei Containerdörfern durch und ermittelte aus drei Angeboten das billigste.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung stellte die mitbeteiligte Partei bei der belangten Behörde den Antrag, es möge festgestellt werden, der Zuschlag sei wegen eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt worden. Weiter stellte die mitbeteiligte Partei den Antrag, die belangte Behörde möge feststellen, dass das Vergabeverfahren rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt worden sei; in eventu möge die belangte Behörde den nach Durchführung des gegenständlichen Vergabeverfahrens abgeschlossenen Vertrag für absolut nichtig erklären. Ferner beantragte die mitbeteiligte Partei, über den nunmehrigen Beschwerdeführer als Auftraggeber eine Geldbuße zu verhängen und diesen zum Ersatz der Pauschalgebühren zu verpflichten.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den erstangeführten Feststellungsantrag sowie den Antrag auf Ersatz der Pauschalgebühr ab (Spruchpunkte I. und V. des angefochtenen Bescheides). Die übrigen Anträge wurden jeweils zurückgewiesen (Spruchpunkte II. bis IV. des angefochtenen Bescheides). Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den erstangeführten Feststellungsantrag sowie den Antrag auf Ersatz der Pauschalgebühr ab (Spruchpunkte römisch eins. und römisch fünf. des angefochtenen Bescheides). Die übrigen Anträge wurden jeweils zurückgewiesen (Spruchpunkte römisch zwei. bis römisch vier. des angefochtenen Bescheides).

3. Gegen die Spruchpunkte I. und V. dieses Bescheides richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde mit dem

Antrag, diesen im angefochtenen Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde aufzuheben. Obwohl die belangte Behörde den Nachprüfungs- bzw. Feststellungsanträgen nicht stattgegeben habe, sei der Beschwerdeführer durch die angefochtenen Spruchpunkte insofern beschwert, als in der Sache selbst entschieden worden sei. Der Beschwerdeführer habe demgegenüber die Zurückweisung der Anträge begehrt. 3. Gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch fünf. dieses Bescheides richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde mit dem Antrag, diesen im angefochtenen Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde aufzuheben. Obwohl die belangte Behörde den Nachprüfungs- bzw. Feststellungsanträgen nicht stattgegeben habe, sei der Beschwerdeführer durch die angefochtenen Spruchpunkte insofern beschwert, als in der Sache selbst entschieden worden sei. Der Beschwerdeführer habe demgegenüber die Zurückweisung der Anträge begehrt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und beantragt in ihrer Gegenschrift die kostenpflichtige Zurückweisung der Beschwerde.

4. Die Beschwerde ist nicht zulässig.

4.1. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers Voraussetzung für ein Eingehen des Verwaltungsgerichtshofes in eine Beschwerde. Das Rechtsschutzinteresse besteht im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes; das objektive Interesse des Beschwerdeführers an der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gründet in dessen Beschwer. Eine derartige Beschwer liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag des Beschwerdeführers an die Verwaltungsbehörde zu dessen Nachteil abweicht (formelle Beschwer) oder mangels Antrag die Verwaltungsbehörde den Bf durch ihren Verwaltungsakt belastet (vgl. den hg. Beschluss vom 28. Juni 1994, Zl. 92/05/0156, mit Verweis auf Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 91 f). 4.1. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers Voraussetzung für ein Eingehen des Verwaltungsgerichtshofes in eine Beschwerde. Das Rechtsschutzinteresse besteht im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes; das objektive Interesse des Beschwerdeführers an der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gründet in dessen Beschwer. Eine derartige Beschwer liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag des Beschwerdeführers an die Verwaltungsbehörde zu dessen Nachteil abweicht (formelle Beschwer) oder mangels Antrag die Verwaltungsbehörde den Bf durch ihren Verwaltungsakt belastet vergleiche , den hg. Beschluss vom 28. Juni 1994, Zl. 92/05/0156, mit Verweis auf Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 91 f).

Dieses Rechtsschutzinteresse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (hg. Beschluss vom 29. September 2010, Zl. 2008/10/0029). Der Verwaltungsgerichtshof ist somit zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen.

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in den in Beschwerde gezogenen Spruchpunkten des angefochtenen Bescheids, mit welchen die gegen den Beschwerdeführer gerichteten Anträge abgewiesen wurden, schon deshalb keine Beschwer im oben dargestellten Sinn, weil der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache durch die rechtskräftige Abweisung der gegen ihn gerichteten Anträge in keiner Weise belastet wird. Das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Vorliegen einer Beschwer wegen der aus der Begründung der Abweisung ableitbaren Bejahung der Zuständigkeit der belangten Behörde ändert an dieser Beurteilung nichts:

"Sache" einer rechtskräftigen Entscheidung ist der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat. Dabei spielt die Begründung des Bescheides lediglich insoweit eine Rolle, als sie zur Auslegung des Spruches heranzuziehen ist. Die getroffenen Tatsachenfeststellungen und deren rechtliche Zuordnung sind für sich allein ebenso wenig entscheidend, wie die in der Begründung beantworteten Vorfragen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. März 1987, 86/08/0239). Über die vorliegende Rechtssache hinaus entfaltet die Begründung der belangten Behörde keine Rechtswirkung, sodass der Beschwerdeführer dadurch nicht belastet sein kann."Sache" einer rechtskräftigen Entscheidung ist der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung

gefunden hat. Dabei spielt die Begründung des Bescheides lediglich insoweit eine Rolle, als sie zur Auslegung des Spruches heranzuziehen ist. Die getroffenen Tatsachenfeststellungen und deren rechtliche Zuordnung sind für sich allein ebenso wenig entscheidend, wie die in der Begründung beantworteten Vorfragen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. März 1987, 86/08/0239). Über die vorliegende Rechtssache hinaus entfaltet die Begründung der belangten Behörde keine Rechtswirkung, sodass der Beschwerdeführer dadurch nicht belastet sein kann.

Die vorliegende Beschwerde war daher mangels Vorliegens eines die Zulässigkeit begründenden Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers gemäß § 34 Abs. 1 letzter Fall und Abs. 3 VwGG durch den nach § 12 Abs. 1 Z. 1 lit. a VwGG zuständigen Senat ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die vorliegende Beschwerde war daher mangels Vorliegens eines die Zulässigkeit begründenden Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 34, Absatz eins, letzter Fall und Absatz 3, VwGG durch den nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, VwGG zuständigen Senat ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 27. Oktober 2014

Schlagworte

Spruch und Begründung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Allgemein Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012040143.X00

Im RIS seit

21.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at